

Freiburg im Breisgau, den 21. Mai 2012

Inhalt: Verordnung über die Arbeitszeit und den Urlaub der Kirchenbeamten – KAzUVO. — Achte Verordnung zur Änderung der AVO.**Verordnungen des Erzbischofs**

Nr. 256

Verordnung über die Arbeitszeit und den Urlaub der Kirchenbeamten – KAzUVO –Aufgrund der §§ 23 und 25 Kirchenbeamtenordnung (KBO) wird folgende **Verordnung** erlassen:**Verordnung über die Arbeitszeit und den Urlaub der Kirchenbeamten – KAzUVO –****Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 3 Dienst an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und an Vorfesttagen
- § 4 Dauer des Erholungsurlaubs
- § 5 Antritt und Verfall des Erholungsurlaubs
- § 6 Sonderurlaub aus verschiedenen Anlässen
- § 7 Auslegungsregeln
- § 8 Übergangsvorschrift zu § 4 Absatz 3 Satz 2
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Auf das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten¹ des Erzbistums Freiburg und seiner Einrichtungen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Stiftungen und Anstalten) findet die Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeiten und den Arbeitsschutz (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AzUVO) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Keine Anwendung finden die §§ 4, 7 Absatz 2, 21 Absatz 1, 25 Absatz 1, 27, 29 AzUVO.

(3) Von den Bestimmungen des § 9 AzUVO kann durch Dienstvereinbarung abgewichen werden.

**§ 2
Regelmäßige Arbeitszeit**

(1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit der Kirchenbeamten beträgt im Durchschnitt wöchentlich 41 Stunden. ²Abweichend von Satz 1 beträgt sie mit Beginn des Monats, in dem die Kirchenbeamten ihr 60. Lebensjahr vollenden, im Durchschnitt wöchentlich 40,5 Stunden. ³Regelmäßige Arbeitstage sind die Tage von Montag bis Freitag.

(2) Die Wochenarbeitszeit nach Absatz 1 wird für Kirchenbeamte

- a) denen für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde, oder
- b) zu deren Haushalt ein/e Angehörige/r² gehört, bei der/dem Pflegebedürftigkeit nach den Beihilfavorschriften des Landes Baden-Württemberg, nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder durch ein entsprechendes Gutachten festgestellt worden ist,

auf Antrag um eine Stunde verkürzt. ²Liegen mehrere Tatbestände nach Satz 1 vor, verbleibt es bei einer Verkürzung um insgesamt eine Stunde. ³Die Verkürzung beginnt bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Beginn des der Antragstellung folgenden Kalendermonats und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. ⁴Die Kirchenbeamten sind verpflichtet, jede Änderung unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen entsprechende Nachweise zu erbringen. ⁵Bei Teilzeitbeschäftigten wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung verkürzt. ⁶Ein Wahlrecht zwischen Verkürzung der Arbeitszeit und Entgelterhöhung besteht bei Voll- und Teilzeitbeschäftigten nicht.

(3) ¹Die Dauer der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte im Kirchenbeamtenverhältnis im Rahmen der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit gemäß Absatz 1 Satz 1 richtet sich nach den für die beamteten Lehrkräfte des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung. ²Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 findet auf Lehrkräfte im Kirchenbeamtenverhältnis keine Anwendung.

§ 3

Dienst an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und an Vorfesttagen

(1) An Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester ist dienstfrei. Wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, kann für einzelne kirchliche Dienststellen etwas anderes bestimmt werden.

(2) Am Gründonnerstag wird ab 12.00 Uhr Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge erteilt, soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen. Dem Kirchenbeamten, dem diese Dienstbefreiung aus dienstlichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung der Bezüge erteilt.

§ 4

Dauer des Erholungsurlaubs

(1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Maßgebend für die Dauer des Erholungsurlaubs ist das Lebensjahr, das der Kirchenbeamte im Laufe des Urlaubsjahres vollendet.

(3) ¹Der Erholungsurlaub beträgt für Kirchenbeamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist,

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| 1. vor vollendetem 30. Lebensjahr | 26 Urlaubstage, |
| 2. ab vollendetem 30. Lebensjahr | 29 Urlaubstage, |
| 3. ab vollendetem 40. Lebensjahr | 30 Urlaubstage. |

²Abweichend von Satz 1 beträgt der Urlaubsanspruch in den Kalenderjahren 2011 und 2012 für alle Kirchenbeamten unabhängig von deren Lebensalter 30 Urlaubstage.

§ 5

Antritt und Verfall des Erholungsurlaubs

¹Der Erholungsurlaub ist spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres anzutreten. ²Kann der Erholungsurlaub bis zum Ende des Kalenderjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres zu nehmen. ³Kann der Erholungsurlaub aus dienstlichen Gründen oder wegen Dienstunfähigkeit infolge Krankheit nicht bis zum 30. Juni genommen werden, ist er innerhalb

von sechs Monaten nach Wegfall der Hinderungsgründe zu nehmen. ⁴Erholungsurlaub, der vor Beginn der Beschäftigungsverbote nach dem 4. Abschnitt der AzUVO oder der Elternzeit nicht genommen wurde, ist nach Ablauf der Beschäftigungsverbote oder nach Ende der Elternzeit im laufenden oder nächsten Kalenderjahr zu nehmen. ⁵Erholungsurlaub, der nicht innerhalb der Fristen der Sätze 1 bis 4 genommen ist, verfällt.

§ 6

Sonderurlaub aus verschiedenen Anlässen

(1) Dem Kirchenbeamten kann bei folgenden Anlässen Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

- | | |
|---|---------------------|
| a) Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort | ein Urlaubstag, |
| – wenn im Haushalt mindestens zwei Kinder leben, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, insgesamt | zwei Urlaubstage, |
| b) 25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum | ein Urlaubstag, |
| c) kirchliche Eheschließung | ein Urlaubstag, |
| d) Niederkunft der Ehefrau | ein Urlaubstag, |
| – bei der Geburt des zweiten und jedes weiteren Kindes, wenn ein Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu versorgen ist und eine andere Betreuungsperson für diesen Zweck nicht zur Verfügung steht, für die Dauer des Klinikaufenthaltes, höchstens jedoch zusätzlich | fünf Urlaubstage, |
| e) Tod des Ehegatten | zwei Urlaubstage, |
| – wenn im Haushalt ein Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, lebt und der verstorbene Ehegatte das Kind bisher versorgt hat, zusätzlich | sieben Urlaubstage, |
| f) Tod eines Kindes oder Elternteils | zwei Urlaubstage, |
| g) Taufe, Erstkommunion, Firmung oder Konfirmation und kirchliche Eheschließung eines Kindes des Kirchenbeamten sowie Übernahme eines Tauf- oder Firmpatenamtes | ein Urlaubstag, |

h) kirchliche Feier des 25-jährigen Jubiläums der kirchlichen Eheschließung des Kirchenbeamten ein Urlaubstag,

i) Erkrankung

aa) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, bis zu insgesamt sieben Urlaubstage im Kalenderjahr,

für Alleinerziehende bis zu insgesamt 14 Urlaubstage im Kalenderjahr,

bb) sonstiger Angehöriger³ bis zu insgesamt fünf Urlaubstage im Kalenderjahr,

cc) des Ehegatten oder einer anderen Betreuungsperson, wenn der Kirchenbeamte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, bis zu insgesamt fünf Urlaubstage im Kalenderjahr.

Sonderurlaub darf in den Fällen des Buchstaben i) nur gewährt werden, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Kirchenbeamten zur vorläufigen Pflege bescheinigt.

k) Ärztliche Behandlung des Kirchenbeamten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

(2) ¹Dem Kirchenbeamten kann über Absatz 1 Buchst. i) Doppelbuchst. aa) hinaus Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge bewilligt werden, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass er zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege seines erkrankten Kindes, für das er beihilfeberechtigt ist, der Arbeit fernbleibt, eine andere in seinem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das

zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. ²Der Sonderurlaub nach Satz 1 kann – zusammen mit dem Sonderurlaub nach Absatz 1 Buchst. i) Doppelbuchst. aa) – in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden längstens für 20 Arbeitstage, bewilligt werden; insgesamt ist er je Kalenderjahr begrenzt auf 25 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden auf 50 Arbeitstage.

(3) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht Anspruch auf Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge, wenn die Dienstbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Kirchenbeamten Anspruch auf Ersatz der Bezüge geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Belassung der Bezüge. ²Die belassenen Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Kirchenbeamten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Dienstgeber abzuführen.

(4) ¹Der Dienstgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bis zu fünf Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann kurzfristiger Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge gewährt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten.

(5) ¹Kirchenbeamte, die auf eigenen Antrag an für die Berufsausübung geeigneten und förderlichen Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung teilnehmen, können Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr erhalten, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. ²Hat der Kirchenbeamte im laufenden Kalenderjahr bereits an verpflichtenden Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung teilgenommen oder ist er für die Teilnahme an solchen vorgesehen, werden maximal drei der dafür angeordneten oder vorgesehenen Tage auf den Anspruch nach Satz 1 angerechnet. ³Der Anspruch nach Satz 1 kann im Einverständnis zwischen Dienstgeber und dem Kirchenbeamten auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

(6) ¹Kirchenbeamte, die an Exerzitien oder Besinnungstagen teilnehmen, können hierfür im Kalenderjahr bis zu drei Arbeitstage Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge erhalten, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

²Zur Teilnahme an Katholikentagen können Kirchenbeamte, soweit dringende dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, bis zu zwei Arbeitstage Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge erhalten.

(7) ¹Erkrankt ein Kirchenbeamter unmittelbar vor oder während des Sonderurlaubs, so ist die durch eine ärztli-

che Bescheinigung nachgewiesene Zeit der Erkrankung in den Fällen der Absätze 1 Buchst. i) sowie der Absätze 5 und 6 Satz 1 nicht auf den Sonderurlaub anzurechnen.²Der Sonderurlaub gemäß der Absätze 5 und 6 Satz 1 kann auf Antrag des Kirchenbeamten auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

(8) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche Interessen entgegenstehen.

§ 7

Auslegungsregeln

Wird in einer nach § 1 Absatz 1 für den kirchlichen Dienst entsprechend geltenden Bestimmung Bezug genommen auf eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte oder anderweitig im kirchlichen Dienst keine Anwendung findende Vorschrift, so findet an Stelle der in Bezug genommenen Regelung die entsprechende kirchenbeamtenrechtliche Regelung der Erzdiözese Freiburg Anwendung.

§ 8

Übergangsvorschrift zu § 4 Absatz 3 Satz 2

Kirchenbeamte, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 im Kalenderjahr 2011 Anspruch auf zusätzliche Urlaubstage haben, können diese Urlaubstage abweichend von § 5 Satz 2 bis zum 31. Dezember 2012 nehmen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten vom 11. Dezember 1996 (ABl. 1997, S. 61) und die Verordnung über den Urlaub der Kirchenbeamten vom 15. Juli 1997 (ABl. 1997, S. 143) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 Absatz 3 Satz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 27. April 2012



Erzbischof

Anmerkungen:

- ¹ Der Begriff „Kirchenbeamte“ umfasst immer die „Kirchenbeamtin“ und den „Kirchenbeamten“.
- ² Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Ehepartner/innen sowie Verwandte in gerader Linie 1. und 2. Grades (Eltern, Kinder, Großeltern und Enkel) und Verwandte in der Seitenlinie 2. Grades (Geschwister) sowie Verschwägerte in gerader Linie 1. und 2. Grades (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefgroßeltern und Stiefenkel).
- ³ Sonstige Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Ehepartner/innen sowie Verwandte in gerader Linie 1. und 2. Grades (Eltern, Kinder, Großeltern und Enkel) und Verwandte in der Seitenlinie 2. Grades (Geschwister) sowie Verschwägerte in gerader Linie 1. und 2. Grades (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefgroßeltern und Stiefenkel).

Nr. 257

Achte Verordnung zur Änderung der AVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2011 (ABl. S. 156), wird wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung der AVO

1. Im Anschluss an § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

(1)¹Angelegenheiten, die einem Beschäftigten im Zusammenhang mit seelsorgerischen Tätigkeiten oder zu seelsorgerischen Zwecken anvertraut wurden, unterliegen auch dann der Verschwiegenheit, wenn dieser nicht ausdrücklich zur Seelsorge beauftragt ist.²Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstgebers hinaus sowie nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2)¹Absatz 1 gilt nicht, soweit Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.²Eine Verpflichtung, geplante Straftaten anzuzeigen, bleibt von Absatz 1 unberührt.

(3)¹Ein Beschäftigter, der vor Gericht oder außegerichtlich über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, aussagen oder Erklärungen abgeben soll, bedarf hierfür der Genehmigung.²Dies gilt auch dann, wenn die

Voraussetzungen des § 54 Strafprozessordnung (StPO) oder § 376 Zivilprozessordnung (ZPO) nicht erfüllt sind. ³Die Genehmigung erteilt der Dienstgeber oder, wenn das Dienstverhältnis beendet ist, der letzte Dienstgeber. ⁴Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstgeber ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(4) ¹Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur zum Schutz des Beratungs- und Seelsorgegeheimnisses versagt werden. ²Ist der Beschäftigte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. ³Wird sie versagt, ist dem Beschäftigten der Schutz zu gewähren, den er zur Vertretung seiner Interessen benötigt.“

2. § 20 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

3. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Im Anschluss an Satz 2 wird folgender Satz 3 als neuer Absatz eingefügt:

„³Abweichend von Satz 2 beträgt der Urlaubsanspruch in den Kalenderjahren 2011 und 2012 für alle Beschäftigten unabhängig von deren Lebensalter 30 Arbeitstage.“

4. In § 35 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „persönlichen“ durch die Worte „fachlichen und die persönlichen Voraussetzungen nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ ersetzt.

Artikel II

Änderung der Anlage 3a zur AVO (Regelung über die Entgeltumwandlung)

Die Anlage 3a zur AVO (Regelung über die Entgeltumwandlung) wird wie folgt geändert:

1. In der Regelung über die Entgeltumwandlung wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Beschäftigter“ ersetzt (§ 1 Sätze 1 und 4; § 2 Sätze 1 und 3; § 3 Satz 1; § 4 Satz 2; § 5 Absatz 3 Satz 2; § 6 Satz 3; § 7 Satz 1; § 8 Sätze 1 und 2).

2. § 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Umgewandelt werden können auf Antrag des Dienstnehmers und des zu seiner Ausbildung Beschäftigten künftige Ansprüche auf

- laufendes Entgelt,
- vermögenswirksame Leistungen,
- die Jahressonderzahlung sowie
- Einmalzahlungen.“

Artikel III

Neufassung einer Anlage 5c zur AVO (Regelung für Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher)

Die Anlage 5c zur AVO erhält folgende Fassung:

„Regelung für Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (Anlage 5c zur AVO)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Personen, die im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher ausgebildet werden (Auszubildende). Voraussetzung ist, dass sie in Dienststellen und Einrichtungen ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich der AVO fallen.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Personen findet die Anlage 5a zur AVO Anwendung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Keine Anwendung finden die §§ 1, 8 Absätze 1 bis 3, 10, 11, 18 und 20 der Anlage 5a zur AVO.

§ 2

Ausbildungsentgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	703,26 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	753,20 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	799,02 Euro.

(2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Auszubildenden ihr Entgelt erhalten.

(3) Im Übrigen finden § 8 Absätze 4 bis 6 der Anlage 5a zur AVO Anwendung.

§ 3

Erstattung von Reisekosten

Bei Dienstreisen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Auszubildenden jeweils gelten. Eine Entschädigung für Fahrten zur Fachschule wird nicht gewährt.

Amtsblatt

Nr. 14 · 21. Mai 2012

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 14 · 21. Mai 2012

§ 4

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 3 der Anlage 5a zur AVO) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
- c) wenn die Auszubildende/der Auszubildende von der schulischen Ausbildung ausgeschlossen worden ist.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.“

Artikel IV

Übergangsvorschrift zu § 32 AVO (Erholungsurlaub)

Beschäftigte, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß § 32 Absatz 1 Satz 3 AVO im Kalenderjahr 2011 Anspruch auf zusätzliche Urlaubstage haben, können diese Urlaubstage abweichend von § 32 Absatz 4 Satz 2 AVO bis zum 31. Dezember 2012 nehmen.

Artikel V

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel I Ziffer 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 27. April 2012



Erzbischof